

25. / VIII, 1918.

166

\* **Honig für Kranke.** Der von der amtlichen Honigvermittlungsstelle bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst beschaffte Honig soll nur den Kranken zugeteilt werden. Zu diesem Zweck ist eine besondere Versorgung der Gemeindeverbände für Krankenanstalten und Heilstätten eingerichtet. Der von den deutschen Imkern gemäß der Aufforderung der Honigvermittlungsstelle zur Verfügung gestellte Honig wird den Kommunalverbänden auf ihren Antrag zum Anlauf überwiesen. Die von einem Gemeindeverband zu entnehmende Menge beträgt mindestens einen Zentner zum Preise von etwa 310 M. Die Stadtverwaltungen dürfen diesen Honig nur durch die Apotheken auf Grund ärztlicher Bescheinigung an die einzelnen Kranken absetzen. Diese Vorschrift bezieht sich sowohl auf Kranke in Familienpflege wie auf Kranke in Heilanstalten und Krankenhäusern. Die ärztlichen Honigverschreibungen werden von den ärztlichen Prüfungsstellen auf ihre Notwendigkeit nachgeprüft.